

GEMEINSAMER BERICHT

**des Vorstands der
MEDIOS AG**

**und der Geschäftsführung der
CRANACH-PHARMA GmbH**

gemäß § 293a Aktiengesetz

**über den Abschluss und den Inhalt des zum 1. Januar 2022 abzuschließenden
Ergebnisabführungsvertrags**

I. Einleitung

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung der MEDIOS AG (im Folgenden auch „**MEDIOS**“) am 10. Juni 2021 erstatten der Vorstand von MEDIOS und die Geschäftsführung der CRANACH-PHARMA GmbH („**CRANACH**“) (im Folgenden auch „**Organgesellschaft**“) den nachfolgenden gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG über den mit Wirkung zum 1. Januar 2022 abzuschließenden Ergebnisabführungsvertrag.

II. Abschluss und Wirksamwerden des Ergebnisabführungsvertrags

MEDIOS beabsichtigt als Organträgerin mit der Organgesellschaft einen Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 Variante 2 AktG mit Wirkung zum 1. Januar 2022 abzuschließen. Der Ergebnisabführungsvertrag wird gemäß § 293 Abs. 1 und Abs. 2 AktG nur wirksam, wenn sowohl die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft als auch die Hauptversammlung der MEDIOS zustimmen. Vorstand und Aufsichtsrat der MEDIOS schlagen der für den 10. Juni 2021 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der MEDIOS vor, dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags zuzustimmen. Der Ergebnisabführungsvertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft eingetragen worden ist.

III. Vertragsparteien

1. MEDIOS AG

MEDIOS, als Organträgerin, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. MEDIOS hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 70680 eingetragen. Das Grundkapital der MEDIOS beträgt EUR 20.264.991,00 und ist in 20.264.991 Stückaktien eingeteilt, die auf den Inhaber lauten. MEDIOS ist die Obergesellschaft der MEDIOS Gruppe und hält in dieser Funktion unmittelbar die Beteiligung an der Organgesellschaft.

Das Geschäftsjahr der MEDIOS ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der MEDIOS sind

(i) der Großhandel sowie die Vermittlung und Herstellung aller für den Apothekenbetrieb oder anderer pharmazeutischer Unternehmen erforderlichen Waren und Gegenstände sowie die Erbringung von Dienstleistungen die mit den vorgenannten Geschäften in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen oder damit verbunden sind sowie die Forschung und Entwicklung, insbesondere die Analytik, sowie die Digitalisierung von Geschäftsvorgängen in diesem Bereich; (ii) darüber hinaus auch das Erwerben, Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die die vorstehend genannten Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreiben. Dabei kann MEDIOS alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind und kann die

Tätigkeit auf einen oder einzelne der genannten Gegenstände beschränken. MEDIOS ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist (iii) auch die Gründung, der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie Veräußern von Beteiligungen an anderen in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere im Gesundheits- und Pharmabereich. Hierzu gehören auch ergänzende Geschäfte, wie die Erbringung von Dienstleistungen für Beteiligungsunternehmen und Dritte im Bereich Finanzen, Kapitalmarktmaßnahmen, Unternehmensstrategie und -planung, der Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie Unternehmenspachtverträge und die Übernahme von Leitungsfunktionen bei Beteiligungsunternehmen sowie die Realisierung von Infrastrukturprojekten wie Büro- und Produktionsgebäude zur Nutzungsüberlassung an Beteiligungsunternehmen und Dritte. MEDIOS ist ferner berechtigt, die Tätigkeit ganz oder teilweise mittelbar durch Zweigniederlassungen sowie Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen im In- und Ausland auszuüben und kann insbesondere den Betrieb ganz oder teilweise an von ihr abhängige Unternehmen überlassen und/oder ganz oder teilweise auf von ihr abhängige Unternehmen ausgliedern. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch Gegenstände außerhalb des Unternehmensgegenstandes der MEDIOS umfassen. MEDIOS kann sich auch auf die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding und/oder die sonstige Verwaltung eigenen Vermögens beschränken und kann ihren Gegenstand ganz oder teilweise mittelbar und über das Internet verwirklichen. Jedoch sind Geschäfte ausgeschlossen, die einer Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) oder dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) bedürfen.

Mitglieder des Vorstands der MEDIOS sind die Herren Matthias Gärtner und Christoph Prußeit sowie Frau Mi-Young Miehler.

MEDIOS wird gemäß § 7 der Satzung durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzelvertretungsberechtigt. Es können jedoch Vorstandsmitglieder bestellt werden, die nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt sind. Jedes Vorstandsmitglied kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, soweit dem nicht § 112 AktG entgegensteht.

2. CRANACH-PHARMA GmbH

Die CRANACH-PHARMA GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die CRANACH-PHARMA GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 20. Oktober 1998 gegründet und hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 69468 eingetragen. Das Stammkapital CRANACH-PHARMA GmbH beträgt DM 50.000,00. Die Einlagen auf das Stammkapital sind voll geleistet.

Das Geschäftsjahr der CRANACH ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der CRANACH ist die Einfuhr und der Vertrieb von in- und ausländischen Arzneimitteln. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, andere Unternehmen erwerben und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Einzigste Gesellschafterin der CRANACH ist MEDIOS, die unmittelbar 100 % der Geschäftsanteile an der CRANACH hält.

Einzigster Geschäftsführer der CRANACH ist Herr Maik Wolf. Herr Maik Wolf ist einzelvertretungsberechtigt und befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Geschäftsführer können ermächtigt werden, mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags dient der Herstellung einer steuerlichen Organschaft zwischen MEDIOS und der Organgesellschaft. Mit dem Ergebnisabführungsvertrag können Gewinne und Verluste der MEDIOS und der Organgesellschaft verrechnet und dadurch die Steuerbelastung optimiert werden. Darüber hinaus können weitere steuerliche Vorteile entstehen. Gewinne werden automatisch auf die MEDIOS transferiert. Dadurch kann die Finanzierung der MEDIOS Gruppe optimiert werden.

V. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrags

Der Ergebnisabführungsvertrag mit der Organgesellschaft hat einen identischen Wortlaut, wie der mit einer anderen Tochtergesellschaft der MEDIOS im Jahr 2019 abgeschlossener Ergebnisabführungsvertrag. Der wesentliche Inhalt des Ergebnisabführungsvertrags kann folgendermaßen zusammengefasst und erläutert werden:

1. Gewinnabführung

Entsprechend § 1 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet sich die Organgesellschaft, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter entsprechender Beachtung des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung an die MEDIOS abzuführen. Die Organgesellschaft kann gemäß § 1 Abs. 2 mit Zustimmung der MEDIOS Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags gebildeten freien Gewinnrücklagen sind

auf Verlangen der MEDIOS wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

2. Verlustübernahme

MEDIOS ist gemäß § 2 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags in entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt worden sind.

3. Inkrafttreten

§ 4 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags stellt klar, dass der Ergebnisabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Hauptversammlung der MEDIOS bedarf. Zudem erhält der Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 4 Abs. 1 rückwirkend ab Beginn des laufenden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft Geltung, in dem sein Bestehen in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft eingetragen wurde, frühestens jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2022.

4. Vertragsdauer, Kündigung

In § 4 Abs. 4 des Ergebnisabführungsvertrags finden sich weiterhin Regelungen zur Laufzeit des Ergebnisabführungsvertrags und den Beendigungsmöglichkeiten. Der Ergebnisabführungsvertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung, geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahrs. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Der Ergebnisabführungsvertrag ist zudem gemäß § 4 Abs. 5 auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündbar. Solche wichtigen Gründe werden im Vertrag beispielhaft und nicht abschließend genannt und sind z. B. Verlust der Mehrheit der Stimmrechte der MEDIOS an der Organgesellschaft oder Wegfall der steuerlichen Organschaft.

5. Schlussbestimmungen

§ 5 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags bestimmt, dass Änderungen oder Ergänzungen des Ergebnisabführungsvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgesehen ist, sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Organgesellschaft. Die „Salvatorische Klausel“ in § 5 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des

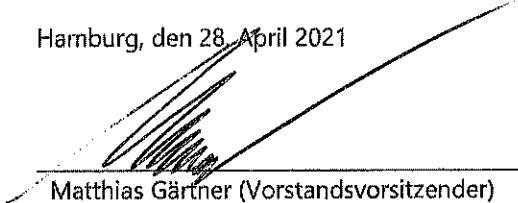
Ergebnisabführungsvertrags für den Fall, dass einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zielrichtung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

VI. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG, keine Vertragsprüfung

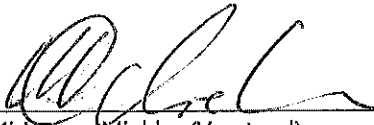
MEDIOS hält unmittelbar 100 % der Anteile an der Organgesellschaft. Da die Organgesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter hat, ist im Ergebnisabführungsvertrag kein angemessener Ausgleich im Sinn des § 304 AktG zu bestimmen. Aus diesem Grund ist auch keine Abfindung nach § 305 AktG zu bestimmen und keine Bewertung zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung vorzunehmen. Da MEDIOS unmittelbar alle Anteile an der Organgesellschaft hält, ist auch keine Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer gemäß § 293b Abs. 1 AktG erforderlich.

MEDIOS AG

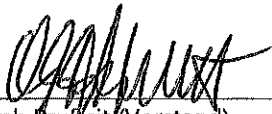
Hamburg, den 28. April 2021



Matthias Gärtner (Vorstandsvorsitzender)



Mi-Young Miebler (Vorstand)



Christoph Prüßert (Vorstand)

CRANACH-PHARMA GmbH

Hamburg, den 28. April 2021



Maik Wolf (Geschäftsführer)